

Steuerbonus Beherbergungsbetriebe - Hotels

Mit der Umwandlung des sog. Gesetzesdekretes „Cult-Turismo“ in ein ordentliches Gesetz wurden **2 neue Steuergutschriften** für **Beherbergungsbetriebe, Reiseagenturen und Hotels** eingeführt, die in die Digitalisierung investieren oder Wiedergewinnungsarbeiten durchführen. Das **Finanzministerium** wird noch die genauen **Durchführungsbestimmungen erlassen** (voraussichtlich bis zum 31. Oktober 2014). Nachfolgend eine kurze Beschreibung der beiden Steuergutschriften.

Für wen gelten die neuen Bestimmungen

Die Steuergutschrift im Ausmaß von **30%** der getragenen **Kosten** bis zu einem Betrag von **12.500,00 Euro** für Investitionen in die Digitalisierung gilt für **Beherbergungsbetriebe, Reiseagenturen und Hotels, Garnis, Pensionen und Residence- Betriebe**. Hingegen jene Steuergutschrift im Ausmaß von **30%** der getragenen **Kosten** bis zu einem Betrag von **60.000,00 Euro** für Wiedergewinnungsarbeiten gilt nach einer vorsichtigen Auslegung **nur für Hotels, Garnis, Pensionen und Residence- Betriebe**, also nicht für z. B. **Schutzhütten, Zimmervermietung, Appartements und Urlaub auf dem Bauernhof**.

Steuerbonus Digitalisierung

Für folgende Ausgaben, kann die Steuergutschrift für die Digitalisierung in Anspruch genommen werden;

- Wi-Fi Anlagen;
- Internetseiten;
- EDV Systeme und Programme, die zum Verkauf der Dienstleistungen benötigt werden;
- Werbeinserate auf Internetseiten von spezialisierten Anbietern;
- Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten für digitales Marketing;
- Weiterbildungsmaßnahmen des Betriebsinhabers und des Personals für die obgenannten Tätigkeiten.

Wie bereits erwähnt beträgt die Steuergutschrift 30% der obgenannten Kosten bis zu einem Ausmaß von 12.500 Euro, d. h. der **Maximalbetrag** der Kosten beträgt **41.666,70 Euro**. Für diesen Bonus wurden Mittel in der Höhe von 15 Millionen Euro für den Zeitraum 2015-2019 vom Staat bereitgestellt.

Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten

Für folgende Ausgaben können **Hotels, Garnis, Pensionen und Residence- Betriebe**, die seit dem **01. Jänner 2012** bestehen eine Steuergutschrift im Ausmaß von 30% der getragenen Kosten bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro, d. h. bis zu einem **Gesamtumfang** der Kosten von **200.000,00 Euro** in Anspruch nehmen;

- Außerordentliche Instandhaltung, Wiedergewinnungsarbeiten, bauliche Umgestaltung im Sinne des Art. 3, Absatz 1. Buchst. b), c) e d) des DPR 380/2001;
- Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes;
- Beseitigung architektonischer Hindernisse;
- Kauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, falls eine der obgenannten Arbeiten durchgeführt wurde.

Für diese Ausgaben hat der Staat für das Jahr 2015 20 Millionen Euro und für die Jahre 2016-2019 50 Millionen Euro bereitgestellt.

In der zu erlassenden **Durchführungsbestimmung** werden noch die **genauen Typen** von **Beherbergungsbetrieben** definiert, die die Steuererleichterung in Anspruch nehmen können.

Nutzung der Steuergutschrift

Die Steuergutschrift muss jeweils auf **3 Jahre zu gleichen Raten** aufgeteilt werden und kann für die **bezahlten Spesen von 2014-2016** in Anspruch genommen werden und gilt **dann ab dem Folgejahr**. Zum Beispiel, die Ausgabe, die im **Jahr 2014 bezahlt** worden sind, kann die Steuergutschrift **ab dem 1. Jänner 2015** in Anspruch genommen werden und wird auf die Jahre 2015 – 2017 aufgeteilt. Die Steuergutschrift wird mittels F24 verrechnet. Zudem um in den Genuss der Steuergutschrift zu kommen, muss **voraussichtlich die Anmeldung** mittels eines **„Click Days“** erfolgen, d.h. jene Subjekte, die zuerst die Meldung verschicken, kommen in den Genuss der Steuergutschrift bis die jeweiligen Mittel ausgeschöpft sind. Sobald die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind, wird keine Steuergutschrift mehr gewährt.

Zusammenfassung der Steuerbegünstigungen

Art der Förderung	Digitalisierung	Sanierungsarbeiten
Begünstigte	Beherbergungsbetriebe Reiseagenturen Hotels, Garnis, Pensionen	Hotels, Garnis, Pensionen und Residence- Betriebe

	und Residence- Betriebe	
Geförderte Investitionen	<p>Wifi Anlagen</p> <p>Internetseiten</p> <p>EDV Systeme und Programme, die zum Verkauf der Dienstleistungen benötigt werden</p> <p>Werbeinserate auf Internetseiten von spezialisierten Anbietern</p> <p>Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten für digitales Marketing</p> <p>Weiterbildungsmaßnahmen des Betriebsinhabers und des Personals für obgenannte Tätigkeiten</p>	<p>Außerordentliche Instandhaltung, Wiedergewinnungsarbeiten, bauliche Umgestaltung im Sinne des Art. 3, Ab. 1 Buchst. b) c) e d) des DPR 380/2001</p> <p>Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes</p> <p>Beseitigung architektonischer Hindernisse</p> <p>Kauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen</p>
Höhe des Steuerbonus	30% der getragenen Kosten	30% der getragenen Kosten
Höchstbetrag des Steuerguthabens	12.500,00 Euro	60.000,00 Euro
Höchstbetrag der begünstigten Kosten	41.666,70 Euro	200.000 Euro
Zeitraum der Steuerförderung	2014-2015-2016	2014-2015-2016
Anwendung	<p>Aufteilung in 3 jährlich gleichbleibende Raten</p> <p>Beginn mit 01.01.2015</p> <p>Beanspruchung mittels Kompensierung F24</p>	<p>Aufteilung in 3 jährlich gleichbleibende Raten</p> <p>Beginn mit 01.01.2015</p> <p>Beanspruchung mittels Kompensierung F24</p>